



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 15. März 2012, Nr. 6

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)..... 56

Bekanntmachungen

Anerkennung von Gütestellen gemäß § 45 JustG NRW..... 61

Personalnachrichten..... 62

Ausschreibungen..... 64

Allgemeine Verfügungen

Nr. 7. Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

AV d. JM vom 23.02.2012 (4208 - III. 7)
- JMBl. NRW S. -

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben nachstehende Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vereinbart:

1. Nr. 4d wird aufgehoben.
2. Nr. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sechzehn“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Vormundschaftsgericht (§§ 37, 36 FFG)“ durch die Angabe „Famliengericht (§ 152 FamFG)“ ersetzt.
3. In Nr. 19a Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
4. Nr. 21 wird wie folgt gefasst:

Umgang mit behinderten Menschen

- (1) Behinderten Menschen ist mit besonderer Rücksichtnahme auf ihre Belange zu begegnen.
 - (2) Im Hinblick auf die Ausübung des Wahlrechts nach § 186 Abs. 1 GVG teilt der Staatsanwalt mit Erhebung der öffentlichen Klage in geeigneter Form eine ihm bekanntgewordene Hör- oder Sprachbehinderung mit.
 - (3) Es empfiehlt sich, hörbehinderte Personen zur Wiederholung dessen zu veranlassen, was sie von Fragen, Zeugenaussagen oder mündlichen Erörterungen verstanden haben. Wenn sie auch mit technischen Hilfsmitteln zu einer Wiederholung nicht in der Lage sind oder von ihrem Wahlrecht nach § 186 Abs. 1 GVG keinen Gebrauch gemacht haben, ist darauf hinzuwirken, dass eine die Verständigung ermöglichende Maßnahme nach § 186 Abs. 2 GVG ergriffen wird.
 - (4) Bei Vernehmungen von geistig behinderten oder lernbehinderten Zeugen empfiehlt es sich, in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass nach Möglichkeit eine Vertrauensperson des Behinderten an der Vernehmung teilnimmt, die in der Lage ist, sprachlich zwischen diesem und dem Vernehmenden zu vermitteln.
 - (5) Bei Vernehmungen von hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten, Verurteilten oder nebenklageberechtigten Personen im vorbereitenden Verfahren soll, sofern dies zur Ausübung der strafprozessualen Rechte dieser Personen erforderlich ist, der Staatsanwalt darauf hinwirken, dass ein Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen wird.“
5. In Nr. 39 Abs. 1 werden die Wörter „oder ist der Aufenthalt des bekannten oder mutmaßlichen Täters oder eines“ durch die Wörter „hält er sich im Ausland auf oder ist sein Aufenthalt oder der eines“ ersetzt.
6. Nr. 41 wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Bei auslieferungsfähigen Straftaten soll gleichzeitig mit Einleitung der nationalen Fahndung zur Festnahme einer Person auch international in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz gefahndet werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte vor, dass sich die gesuchte Person im Inland aufhält. Erfolgt keine internationale Fahndung zur Festnahme, ist die gesuchte Person im SIS zur Aufenthaltsermittlung auszuscreiben (Artikel 98 SDÜ - vgl. Anlage F). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen.“
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 1 wird das Wort „Ausländer“ durch die Wörter „ausländischer Staatsangehöriger“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Satz 2 wird die Angabe „Schengener Informationssystem (SIS)“ durch die Angabe „SIS nach Artikel 98 SDÜ“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und die Wörter „des Beschuldigten“ werden gestrichen.

f) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Eine Fahndung zur polizeilichen Beobachtung wird unter den Voraussetzungen des § 163e StPO auch in Verbindung mit § 463a StPO durchgeführt. Liegen zusätzlich die Voraussetzungen des Artikel 99 Abs. 2 SDÜ vor, so kann auch eine Ausschreibung im SIS zur verdeckten Registrierung erfolgen (vgl. Anlage F).“

7. Nr. 42 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „nach ihm“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Schengener Informationssystem (SIS)“ durch die Angabe „SIS nach Artikel 98 SDÜ (vgl. Anlage F)“ ersetzt.

8. Nr. 43 wird wie folgt gefasst:

„43
Internationale Fahndung

(1) In den in Nr. 41 Abs. 2 Satz 1 genannten Staaten wird durch das SIS gefahndet. In anderen Staaten erfolgt die Fahndung durch INTERPOL.

(2) Liegen Anhaltspunkte vor, dass sich die gesuchte Person in einem bestimmten Staat aufhält, so kann eine internationale Fahndung durch ein gezieltes Mitfahndungsersuchen veranlasst werden.

(3) Alle in Abs. 1 und 2 genannten Ausschreibungen zur internationalen Fahndung können zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung erfolgen. Die internationale Fahndung zur Festnahme ist nur einzuleiten, wenn beabsichtigt ist, ein Auslieferungsersuchen anzuregen oder zu stellen.

(4) Zeugen können zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben werden.

(5) Für die internationale Fahndung nach Personen, einschließlich der Fahndung nach Personen im SIS und aufgrund eines Europäischen Haftbefehls, gelten die hierfür erlassenen Richtlinien (vgl. Anlage F).“

9. Nr. 48 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Um sicherzustellen, dass dem Beschuldigten bei der Verhaftung eine Abschrift des Haftbefehls und gegebenenfalls eine Übersetzung in einer für ihn verständlichen Sprache ausgehändigt wird (vgl. § 114a Satz 1 StPO), empfiehlt es sich, entsprechende Abschriften bei den Akten bereitzuhalten.“

b) In Abs. 2 werden nach den Wörtern „des Haftbefehls“ die Wörter „und gegebenenfalls eine Übersetzung“ eingefügt.

10. In Nr. 49 werden die Wörter „dem Anstaltsleiter“ durch die Wörter „der Vollzugsanstalt unverzüglich“ und die Angabe „(vgl. auch Nr. 7 UVollzO)“ durch die Angabe „(vgl. § 114d Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, Abs. 2 Satz 1 StPO)“ ersetzt.

11. Nr. 53 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„53

Ausländische Staatsangehörige und staatenlose Personen“

- b) Das Wort „Ausländer“ wird durch die Wörter „ausländischer Staatsangehöriger“ ersetzt und nach dem Wort „genommen“ wird die Angabe „(vgl. § 114b Abs. 2 Satz 3 StPO)“ eingefügt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt für staatenlose Personen mit der Maßgabe entsprechend, dass diese berechtigt sind, mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in Verbindung zu treten.“

12. Nr. 54 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Staatsanwalt achtet darauf, dass das Gericht einem Beschuldigten, gegen den Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollstreckt wird, einen Verteidiger bestellt (vgl. § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO). Es empfiehlt sich, zugleich mit der Belehrung nach § 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StPO zu klären, ob der Beschuldigte bereits einen Verteidiger gewählt hat oder die Bestellung eines Verteidigers seiner Wahl wünscht.

(3) Haftprüfungen und Haftbeschwerden sollen den Fortgang der Ermittlungen nicht aufhalten.“

13. Nr. 56 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 3 und 4.

14. Nr. 110 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Buchst. f wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.
- b) Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Auf den Ablauf der in § 121 Abs. 2 StPO bezeichneten Frist ist hinzuweisen.“

15. Nr. 174 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Staatsanwalt soll zur Eignung des Entschädigungsantrages für eine Erledigung im Strafverfahren Stellung nehmen (§ 406 Abs. 1 Satz 4 und 5 StPO). Im Übrigen äußert er sich, wenn dies nötig ist, um die Tat strafrechtlich zutreffend zu würdigen.“

16. Nach Nr. 174 werden die folgende Überschrift und die folgenden Nr. 174a und 174b eingefügt:

„3. Sonstige Befugnisse des Verletzten

174a

Unterrichtung des Verletzten

Sobald der Staatsanwalt mit den Ermittlungen selbst befasst ist, prüft er, ob der Verletzte bereits gemäß § 406h StPO belehrt worden ist. Falls erforderlich, holt er diese Belehrung nach. Dazu kann er das übliche Formblatt verwenden.

174b

Bestellung des Beistandes

Geht während eines Ermittlungsverfahrens oder im Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO) bei der Staatsanwaltschaft ein Antrag des Verletzten auf Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand oder auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts nach den §§ 406g, 397a StPO ein, so ist dieser Antrag unverzüglich an das zuständige Gericht weiterzuleiten.“

17. Nr. 186 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „des § 477 Abs. 2 Satz 2 StPO“ durch die Angabe „der §§ 98a, 100a, 110a und 163f StPO“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Angabe „§ 477 Abs. 2 Satz 2 StPO“ durch die Angabe „den §§ 98a, 100a, 110a und 163f StPO“ und die Angabe „100f Abs. 2“ durch die Angabe „100f Abs. 1“ ersetzt.

18. Die Fußnote zu Nr. 191 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„* Sonderregelungen in Art. 58 der Verfassung Brandenburgs und in Art. 15 der Verfassung Hamburgs. Nach Art. 51 Abs. 3 der Verfassung von Berlin gilt die in Satz 1 bezeichnete Ausnahme nur, wenn der Abgeordnete bei Ausübung der Tat festgenommen wird.“

19. In der Fußnote zu Nr. 192a Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „Hamburg“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

20. Nr. 194 wird wie folgt gefasst:

„194

Ausweise von Diplomaten und anderen von der
inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen

Die Art der Ausweise von Diplomaten und der anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen ergibt sich aus dem Rundschreiben des Auswärtigen Amtes zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen vom 19. September 2008 (Gemeinsames Ministerialblatt - GMBL. - S. 1154).“

21. Nach Nr. 222 wird als Nr. 222a eingefügt:

„222a

Anhörung des durch eine Straftat nach
den §§ 174 bis 182 StGB Verletzten

(1) Vor der Einleitung verfahrensbeendender Maßnahmen nach den §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 oder 154 Abs. 1 StPO soll dem Verletzten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem beabsichtigten Verfahrensabschluss gegeben werden, in den Fällen des § 154 Abs. 1 StPO jedoch nur, wenn die Einstellung im Hinblick auf andere Taten zum Nachteil Dritter erfolgen soll. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Verletzte bereits bei seiner Vernehmung als Zeuge hierzu befragt worden ist. Widerspricht der Verletzte einer beabsichtigten Maßnahme und wird das Verfahren eingestellt, soll eine Würdigung seiner Einwendungen in den Bescheid über die Einstellung (Nr. 89, 101 Abs. 2) aufgenommen werden.

(2) Dem Verletzten soll auch Gelegenheit gegeben werden, sich durch einen anwaltlichen Beistand bei einer etwaigen Erörterung des Verfahrensstands nach § 160b StPO sowie im Hinblick auf eine etwaige Entscheidung über die Anklageerhebung nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG oder § 26 Abs. 2 GVG (vgl. Nr. 113 Abs. 2) zu seiner besonderen Schutzbedürftigkeit zu äußern. In geeigneten Fällen kann auch der Verletzte selbst an der Erörterung des Verfahrensstands beteiligt werden.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Bekanntmachungen

Nr. 10. Anerkennung von Gütestellen gemäß § 45 JustG NRW Bekanntmachung d. JM vom 28. Februar 2012 (3180 - II. 32) - JMBl. NRW S. 61 -

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat folgende Gütestelle gemäß § 45 JustG NRW anerkannt:

Mediations GbR Schwinger und Beeker, Rechtsanwälte, Freiligrathstr. 13, 40479 Düsseldorf
Tel.: 0211/4920091
Fax: 0211/4980385
Internet: <http://www.mediationsgbr.de>
E-Mail: info@mediationsgbr.de

Personalnachrichten

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ausgeschieden:

Richter Dr. Florian Gerhardt in Viersen auf eigenen Antrag.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Matthias Breidenstein, Lisa Fleiter, Johannes Peter Michels, Katharina Soulitotis, Alexander Sperlich, Andrea Srol.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Justizoberamtsrat**: Justizamtsrat Dieter Pelzer in Wuppertal; z. **Justizamtsrat**: Justizamtsmann Ulrich Bergmann in Wuppertal.

Ruhestand:

Oberamtsanwalt Ernst Bernhard Schenk in Duisburg.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Direktor des AG** - BesGr. R1 AZ - : Richter am AG Ralf Fischer in Medebach; z. **Vorsitzenden Richter am LG**: Richter am LG Volker Uhlenbrock in Essen; z. **Richterin am AG – als d. ständ. Vertr. e. Dir. –** : Richterin am AG Barbara Mertens in Lünen; z. **Richter/in am AG**: Richter/in Christine Homann in Dülmen, Siegfried Stuparu in Essen-Steele und Björn Südmeyer in Rahden; z. **Justizamtsrat**: Justizamtsmann Wolfgang Lämmer in Gelsenkirchen-Buer.

Ruhestand:

Obergerichtsvollzieher Klaus Peters in Hattingen; Justizamtsinspektorin Gisela Kehl in Lemgo.

Richterinnen/Richter auf Probe

Gerichte

Ernannt:

Assessor/in Dr. Nadine Franke und Moritz Sendlak.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwalt**: Staatsanwalt Dr. Michael Grunert aus Essen b. d. GStA; z. **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Sandra Will in Münster.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken:

Cornelius Birr (bisher RAK Frankfurt) in Münster, Marco Cords (bisher RAK Celle) in Verl, Birgit Geldmacher (bisher RAK Düsseldorf) in Werne, Alexandra Grofik (bisher RAK Düsseldorf) in Bochum, Anna Heinz (bisher RAK Köln) in Hagen, Stefanie Heite (bisher RAK Sachsen) in Bielefeld, Michael Holtmann (bisher RAK Celle) in Bielefeld, Dr. Armin Hutner (bisher RAK München) in Bochum, Stefanie Jahn (bisher RAK Celle) in Bad Oeynhausen, Gisa Klaus (bisher RAK München) in Dortmund, Christian Lepping (bisher RAK Berlin) in Dortmund, Dr. Sebastian J. M. Longrée (bisher RAK Düsseldorf) in Essen, Christian Mader (bisher RAK Düsseldorf) in Borken, Jeanette Sulz (bisher RAK Düsseldorf) in Herne-Wanne, Heike Scheid (bisher RAK Koblenz) in Lage, Tobias Schuhmacher (bisher RAK Koblenz) in Lage, Nadine Thiel (bisher RAK Stuttgart) in Schwelm, Jörn Westhoff (bisher RAK Düsseldorf) in Hagen, Dr. Gerd Willamowski (bisher RAK Düsseldorf) in Ahlen, Dr. Nadine Zurheide (bisher RAK Düsseldorf) in Hamm.

Löschungen als Rechtsanwalt:

Dr. Nicole Reese in Bielefeld, Jutta Merkel in Dortmund, Ruth Hatheysen in Bielefeld.

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Silvia Hoffmann-Benz in Brilon, Katrin Weber in Brilon, Carsten Wendler, LL.M. in Essen, Sven Pütke in Hamm, Sabrina Buccarello in Essen.

Bestellt zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar:

Rechtsanwälte Dr. Sebastian Meyer und Udo Öpping in Bielefeld, Johannes Warmbold in Coesfeld, Philip d'Alquen in Geseke, Klaus Behler in Gladbeck, Oliver Alberts in Iserlohn, Jörg Ferkinghoff und Andreas Schäfermeier in Lippstadt, Dr. Josef Heimann und Gerhard Slabon in Paderborn u. Ulrich Peters in Steinfurt.

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwälte und Notare Wolfgang Schulze-Allen in Dortmund, Dr. Dietrich Mercklinghaus in Gütersloh u. Eberhard Warzecha in Harsewinkel.

Entlassen aus dem Notaramt:

Rechtsanwälte und Notare Burkhard Neuhaus in Attendorn, Dr. Rolf (Rudolf) Serwe in Bochum, Ernst Georg Tiefenbacher in Gelsenkirchen u. Gerd Wilhelm Mönkemöller in Hamm.

OLG-Bezirk Köln

Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

z. **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Anne Ingrid Dauber in Aachen.

LAG-Bezirk Hamm

Ernannt:

z. **Direktorin d. ArbG** – BesGr. R 2 -: Richterin am ArbG Kirsti-Sabine Becker in Iserlohn.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Justizvollzugsamtsinspektor**: Justizvollzugshauptsekretär Thomas Hiltrop u. Klaus Schopmanns in Geldern, André Nienaber in Hövelhof, Ingo Süther u. Markus Uliczka in Remscheid, Wolfgang Jansen u. Volker Wende in Willich I; z. **Betriebsinspektor**: Hauptwerkmeister Friedhelm Irmen in Düsseldorf u. Stefan Leugermann in Münster; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsoberssekretär/in Georg Ronny Abé, Steffen Ballert, Nicole Barth, Jessica Hämmerling, Marco Inden, Nadine Marten, Andre Neumann, Rafael Owsinski, Daniela Römer u. Nadine Zentsch in Remscheid, Herlemann u. Stefanie Konietzny in Willich I; z. **Hauptwerkmeisterin**: Oberwerkmeisterin Saskia Babak in Münster.

Ruhestand:

Justizvollzugsamtsinspektor Hans-Günter Siekmann in Bielefeld-Senne, Hermann Josef Brungs in Düsseldorf u. Justizvollzugsamtsinspektor Klaus Brinkhoff in Hövelhof.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

1	Vors. Richter/in am OLG (R 3) in Köln
1	Direktor d. AG (R 2 m. AZ.) in Geldern
1	Direktor d. AG (R 1 m. AZ.) in Warburg
je 1	Richter/in am AG - als d. std. Vertr. e. Dir. - (R 2) in Ratingen und Gummersbach
1	Richter/in am SG – als weitere/r Aufsicht führend. Richter/in – (R 2) b. d. SG Düsseldorf
1	Oberstaatsanwalt/-anwältin b. d. GStA Hamm
mehrere	Richter/in am LG in Hagen
1	Richter/in am LG in Essen
1	Richter/in am AG in Lemgo
1	Richter/in am VG in Köln
mehrere	Richter/in am AG Aachen
1	Richter/in am AG in Höxter
1	Richter/ in am AG Euskirchen
1	Richter/in am AG Königswinter
1	Richter/ in am AG Bergheim
mehrere	Staatsanwalt/-anwältin b. d. StA Aachen
mehrere	Staatsanwalt/-anwältin b. d. StA Bonn
mehrere	Staatsanwalt/-anwältin b. d. StA Köln
1	Regierungsrat/-rätin – Psychologischer Dienst – b. d. Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen - das Anforderungsprofil kann b. d. Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen angefordert werden -
1 o. mehrere	Justizoberamtsrat/-amtsrätin - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - im LG-Bez. Aachen
1	Justizoberamtsrat/-amtsrätin - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - im LG-Bez. Bonn
1	Justizoberamtsrat/-amtsrätin - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. d. AG Köln
1 o. mehrere	Justizamtsrat/-amtsrätin - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - im LG-Bez. Aachen
1 o. mehrere	Justizamtsrat/-amtsrätin - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - im LG-Bez. Bonn

- 1 o. mehrere Justizamtsrat/-amtsrätin - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - im LG-Bez. Köln (ohne AG Köln)
- 1 Justizamtsrat/-amtsrätin - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. d. AG Köln
- 1 Justizamtsrat/-amtsrätin - Sachbearbeiter/in in Justizverwaltungssachen - fliegend- b. d. LG Aachen, Bonn u. Köln
- 1 o. mehrere Justizamtsrat/-amtsrätin - Bezirksrevisor/in – fliegend - im OLG-Bezirk Köln
- 1 o. mehrere Justizamtmann/-amtfrau - Sachbearbeiter/in in Justizverwaltungssachen - b. d. LG Aachen
- 1 Justizamtmann/-amtfrau - Sachbearbeiter/in in Justizverwaltungssachen - b. d. LG Köln
- 1 Regierungsamtfrau/ -amtmann - Vollzugsabteilungsleitung - b. d. JVA Rheinbach
- das Anforderungsprofil kann beim Leiter der JVA angefordert werden -
- 1 o. mehrere Justizoberinspektor/in im OLG-Bez. Köln
- 1 Sozialoberinspektor/in b. d. JVA Hagen
- 1 o. mehrere Justizamtsinspektor/in (A 9 m. AZ) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben d. Sonderschlüssels (ohne ADV) wahrnimmt - b. e. Gericht im LG-Bez. Aachen
- 1 o. mehrere Justizamtsinspektor/in (A 9 m. AZ) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben d. Sonderschlüssels (ohne ADV) wahrnimmt - b. e. Gericht im LG-Bez. Bonn
- 1 o. mehrere Justizamtsinspektor/in (A 9 m. AZ) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben d. Sonderschlüssels (ohne ADV) wahrnimmt - b. e. Gericht im LG-Bez. Köln (ohne AG Köln)
- 1 o. mehrere Justizamtsinspektor/in (A 9 m. AZ) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben d. Sonderschlüssels (ohne ADV) wahrnimmt - b. d. AG Köln
- 1 o. mehrere Justizamtsinspektor/in (A 9 m. AZ) -Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben außerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - fliegend - bei einem Gericht im OLG-Bezirk Köln
- 1 o. mehrere Obergerichtsvollzieher/in (A 9 m. AZ) im LG-Bez. Aachen
- 1 o. mehrere Obergerichtsvollzieher/in (A 9 m. AZ) im LG-Bez. Bonn
- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ.) – Bereichsleiter/in der Zentralen Dienste – b. d. JVA Büren
- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiter d. JVA Büren angefordert werden -

- 1 o. mehrere Justizamtsinspektor/in (A 9) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben d. Sonderschlüssels (ohne ADV) wahrnimmt - b. e. Gericht im LG-Bez. Aachen
- 1 o. mehrere Justizamtsinspektor/in (A 9) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben d. Sonderschlüssels (ohne ADV) wahrnimmt - b. e. Gericht im LG-Bez. Bonn
- 1 o. mehrere Justizamtsinspektor/in (A 9) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben d. Sonderschlüssels (ohne ADV) wahrnimmt - b. e. Gericht im LG-Bez. Köln (ohne AG Köln)
- 1 o. mehrere Justizamtsinspektor/in (A 9) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben d. Sonderschlüssels (ohne ADV) wahrnimmt - b. d. AG Köln
- 1 o. mehrere Justizamtsinspektor/in (A 9) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben außerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. e. Gericht im LG-Bez. Aachen
- 1 o. mehrere Justizamtsinspektor/in (A 9) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben außerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. e. Gericht im LG-Bez. Bonn
- 1 o. mehrere Justizamtsinspektor/in (A 9) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben außerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. e. Gericht im LG-Bez. Köln (ohne AG Köln)
- 1 o. mehrere Obergerichtsvollzieher/in (A 9) im LG-Bez. Aachen
- 1 o. mehrere Obergerichtsvollzieher/in (A 9) im LG-Bez. Köln
- 1 Regierungsamtsinspektor/in b. d. JVA Willich I
- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in b. d. JAA Remscheid
- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in b. d. JVA Büren
- 1 Justizvollzugshauptsekretär/in b. d. JVA Büren
- 1 Justizvollzugshauptsekretär/in b. d. JAA Remscheid
- 1 o. mehrere Justizhauptsekretär/in b. e. Gericht im LG-Bez. Aachen
- 1 o. mehrere Justizhauptsekretär/in b. e. Gericht im LG-Bez. Bonn
- 1 o. mehrere Justizhauptsekretär/in b. e. Gericht im LG-Bez. Köln (ohne AG Köln)
- 1 o. mehrere Justizhauptsekretär/in b. d. AG Köln
- 1 o. mehrere Justizobersekretär/in b. e. Gericht im LG-Bez. Aachen
- 1 o. mehrere Justizobersekretär/in b. e. Gericht im LG-Bez. Bonn
- 1 o. mehrere Justizobersekretär/in b. e. Gericht im LG-Bez. Köln (ohne AG Köln)
- 1 o. mehrere Justizobersekretär/in b. d. AG Köln

- | | |
|--------------|--|
| 1 o. mehrere | Erste/r Justizhauptwachtmeister/in (A 6) b. einem Gericht im LG-Bezirk Aachen |
| 1 o. mehrere | Erste/r Justizhauptwachtmeister/in (A 6) b. einem Gericht im LG-Bezirk Bonn |
| 1 o. mehrere | Erste/r Justizhauptwachtmeister/in (A 6) b. einem Gericht im LG-Bezirk Köln (ohne AG Köln) |
| 1 o. mehrere | Erste/r Justizhauptwachtmeister/in (A 6) b. d. AG Köln |
| 1 o. mehrere | Erste/r Justizhauptwachtmeister/in (A 5) b. einem Gericht im LG-Bezirk Aachen |
| 1 o. mehrere | Erste/r Justizhauptwachtmeister/in (A 5) b. einem Gericht im LG-Bezirk Bonn |
| 1 o. mehrere | Erste/r Justizhauptwachtmeister/in (A 5) b. einem Gericht im LG-Bezirk Köln (ohne AG Köln) |
| 1 o. mehrere | Erste/r Justizhauptwachtmeister/in (A 5) b. d. AG Köln |
| 5 | Notarassessor/in
Gesuche um Übernahme i. d. Anwärterdienst f. d. Notaramt sind bis zum 15.04.2012 nur b. d. Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln einzureichen |

Leiterin/Leiter d. Haushaltsabteilung- /stellvertr. Verwaltungsleiter/in - b. d. Justizvollzugsschule NRW

Es wird Bewerbungen entgegengesehen für den Dienstposten d. Leiterin/Leiter d. Haushaltsabteilung- /stellvertr. Verwaltungsleiter/in - b. d. Justizvollzugsschule NRW. Die Funktion ist derzeit den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11BBesO zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBesO übertragen ist. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an den Leiter der Justizvollzugsschule NRW in Wuppertal zu richten. Das Anforderungsprofil kann b. d. Leiter der Justizvollzugsschule NRW angefordert werden.

Rücknahmen:

Die Ausschreibung einer Stelle Regierungsamtfrau/-amtmann - Leiterin/Leiter d. Haushaltsabteilung-/stellvertr. Verwaltungsleiter/in - b. d. Justizvollzugsschule NRW (JMBl. Nr. 16 vom 15. August 2011) wird hiermit zurückgenommen.

Die Ausschreibung einer Stelle f. e. Regierungsrat/-rätin - Psychologischer Dienst – b. d. Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen (JMBl. NRW Nr. 23 v. 1. Dezember 2011) wird hiermit zurückgenommen.